

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 4	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.01.2024	Jahrgang 2024
-------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
15.01.2024	Stadt Meinerzhagen	Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Meinerzhagen	56
15.01.2024	Zweckverband Volkshochschule Volmetal	Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung am 29.01.2024	56
12.12.2023	Gemeinde Herscheid	17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung <i>-Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2023-</i>	57
18.01.2024	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 29.01.2024	58
18.01.2024	Stadt Lüdenscheid	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	59
18.01.2024	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 30.01.2024	60
18.01.2024	Stadt Menden (Sauerland)	2. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst vom 13.12.2022	60
18.01.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 14.11.2023	61
18.01.2024	Medizinisches Versorgungszentrum Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 30.01.2024	62
16.01.2024	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 29.01.2024	63
19.01.2024	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 30.01.2024	63
02.01.2024	Stadt Hemer	Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen	64
22.01.2024	Stadt Plettenberg	Allgemeinverfügung gemäß §§ 1, 3 und 14 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) aus Anlass der Sprengung eines Schornsteins unter der Adresse Königstr. 57, 58840 Plettenberg	65



## Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

### Ersatzbestimmung einer Vertreterin für den Rat der Stadt Meinerzhagen

Das Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen, Herr Kai Krause, hat am 11.12.2023 seinen Verzicht gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf sein in der Kommunalwahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat mit Ablauf des 31.12.2023 erklärt.

Gem. § 45 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, wurde als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP)

**Frau Gesche Hildebrandt, geb. 1965,  
58540 Meinerzhagen,  
gesche\_hildebrandt @web.de**

festgestellt. Frau Hildebrandt hat mit Datum vom 09.01.2024 das Ratsmandat angenommen und ist somit Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen.

Gegen diese Feststellung können

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie - die Aufsichtsbehörde

gem. § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Meinerzhagen - Wahlleiter -, Rathaus, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 15.01.2024

Der Wahlleiter

gez.  
Klose



## Bekanntmachung

### des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

#### Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, den 29. Januar 2024 um 17.00 Uhr findet im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe eine Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal statt.

#### A) ÖFFENTLICHER TEIL DRUCKSACHE Nr.:

- 1) Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
- 2) Stunde der Öffentlichkeit
- 3) Verpflichtung erstmalig anwesender Mitglieder
- 4) Änderung der Gebührensatzung **28**
- 5) Änderung der Honorarordnung **29**
- 6) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 **30**
- 7) Bekanntgaben
- 8) Anfragen

#### B) Nichtöffentlicher Teil

- 1) Bekanntgaben
- 2) Anfragen

Kierspe, 15.01.2024

Stelse  
Verbandsvorsteher



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### I. 17. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I. Nr. 56), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

#### § 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Höhe der Abfallgebühren

(1) Die Gebühr für die Entleerung eines Abfallbehälters, den Transport, die Zuführung des Abfalls zur Wiederverwertung oder seine Beseitigung beträgt

1. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l = 21,50 € und mit einem Volumen von 240 l = 43,00 € je Entleerung.\*) Die Anzahl der Mindestentleerungen (ME) richtet sich nach der Personenzahl bzw. der Zahl der Einwohnergleichwerte, die dem Behälter zugeordnet sind. Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Personen gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Dabei ist folgende Staffelung maßgebend:

a) für die Benutzung eines MGB 120 l:

aa)	durch eine Person	6 ME
ab)	durch zwei Personen	12 ME
ac)	durch drei Personen	18 ME
ad)	durch vier Personen	22 ME

b) für die Benutzung eines MGB 240 l:

aa)	durch eine Person	3 ME
ab)	durch zwei Personen	6 ME
ac)	durch drei Personen	9 ME
ad)	durch vier Personen	11 ME
ae)	durch fünf Personen	13 ME
af)	durch sechs Personen	15 ME
ag)	durch sieben Personen	17 ME
ah)	durch acht Personen	19 ME

2. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l und Einsammlung der Abfälle unter Verwendung von Mülleinfüllschleusen 106,60 € je Benutzer. Die Mindestbenutzung beträgt bei der Verwendung von Mülleinfüllschleusen 650 l pro Benutzer im Jahr.

Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Benutzern gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Je Einwohner und Einwohnergleichwert wird für die Benutzung der Schleusen ein Transponder ausgehändigt. Für den Transponder wird eine einmalige Gebühr von 15,00 € erhoben. Bei Rückgabe des Transponders, weil die Gebührenpflicht des Benutzers nicht mehr besteht, wird die Gebühr erstattet. \*)

3. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l ohne Verwendung von Mülleinfüllschleusen 2.275,09 € jährlich bei 14-täglicher Leerung und 4.550,18 € bei wöchentlicher Leerung.

4. bei Wechselbehältern: 714,44 € je Tonne

5. für die Benutzungen, die über die Festlegungen des Benutzungszwanges nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid hinausgehen, wird für die Entleerung eines MGB 120 l eine Gebühr von 21,50 € und bei MGB 240 l eine Gebühr von 43,00 € je Leerung erhoben.

- (2) Werden von einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück Personen abgemeldet und erfolgt eine Neuanmeldung nicht im gleichen Abfuhrsystem der Gemeinde Herscheid, dann entfallen die auf diese Personen entfallenden Pflichtbenutzungen des verwendeten Abfallbehälters und die darauf bezogenen Benutzungsgebühren. Diese können auf Antrag den Gebührenpflichtigen gutgeschrieben werden.

Wenn sich die Personenzahl auf einem Grundstück dadurch verringert, dass eine Person verstirbt, dann reduziert sich vom Beginn des auf den Todestag folgenden Monats an die festgesetzte Benutzungspflicht.

Auf Antrag wird die dieser Veränderung entsprechende Gebühr anteilig gutgeschrieben.\*)

Melden sich einzelne oder mehrere Personen innerhalb des Gemeindegebietes um, erfolgt eine Gebührenkorrektur auf Antrag.\*)

- (3) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l auf Wochenendhausgrundstücken benutzt, beträgt die Zahl der Mindestentleerungen
- a) bei der Benutzung eines MGB 120 l 8 ME
  - b) bei der Benutzung eines MGB 240 l 4 ME
- (4) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l zur Entsorgung von bis zu 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 104,81 € pro Wochenendhausgrundstück.  
Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l zur Entsorgung von bis zu 5 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 111,80 € pro Wochenendhausgrundstück.  
Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l zur Entsorgung von mehr als 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Benutzungsgebühr 98,92 € im Jahr pro Wochenendhausgrundstück.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 12.12.2023

Der Bürgermeister  
S C H M A L E N B A C H



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### BEKANNTMACHUNG

zur 18. Sitzung des Rates  
der Gemeinde Herscheid  
am Montag, 29.01.2024, 17:00 Uhr  
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid

---

### Tagesordnung

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit Anlagen für 2024/2025
4. Vorprüfung eines Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen  
hier: Ja! Zur Interessensbekundung zum Findungsprozess  
(Nationalpark Ebbegebirge)
5. Gremienumbesetzung  
hier: Antrag der FDP-Fraktion
6. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
7. Bekanntgaben und Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Bekanntgaben und Anfragen  
2.1 Bekanntgaben und Anfragen
3. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 18.01.2024

Der Bürgermeister  
Schmalenbach



## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu **widersprechen**.

### Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG **widersprechen** haben.

### Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Gemäß § 42 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige – das sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern - darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie das Sterbedatum übermitteln.

Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bürgeramt, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Lüdenscheid, 18.01.2024

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.rathaus-luedenscheid.de](http://www.rathaus-luedenscheid.de) eingesehen werden.

Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Rates  
am Dienstag, 30.01.2024 um 17:00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Einbringung des Haushaltes 2024
- Punkt 4: Ausschuss- und Gremienbesetzung
- Punkt 5: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 6: Verschiedenes
- Punkt 7: Einwohnerfragestunde

**II. Nichtöffentlicher Teil**

- Punkt 8: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 9: Personalangelegenheiten
- Punkt 10: Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW; hier: Auftragsvergabe
- Punkt 11: Auftragsvergabe Bauleistung
- Punkt 12: Kenntnisgabe durchgeführten Vergabeverfahren
- Punkt 13: Beschlusskontrolle
- Punkt 14: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 15: Verschiedenes
- Punkt 16: Veröffentlichungen

gez. Schulte

**2. Änderungssatzung vom 12.12.2023  
zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst  
der Stadt Menden (Sauerland) vom 13.12.2022**

- Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat aufgrund
- der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490)
  - der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233) und
  - des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886)

in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Nr. 3.2 wird wie folgt geändert

3.2 Rettungswagen mit Begleitung durch 1.236,71 € den Notarzt (NAW)  
(ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges)

§ 2

Der § 3 Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

3.3 Notarzteinsatzfahrzeug mit Notarzt- 1.004,00 € besetzung (NEF)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 18.01.2024

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



**Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland) vom 14.11.2023**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKGG) NW in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Personenkreis und Arbeitszeit**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben nach § 21 Abs. 3 BHKGG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung durch die Stadt Menden entsteht.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, sowie Verdienst aus Nebentätigkeiten bleibt außer Betracht
- (3) Die individuelle Arbeitszeit ist im Einzelfall zu ermitteln.

**§ 2 Höhe des Ersatzes**

- (1) Als Ersatz des Verdienstaussfalles wird ein Regelstundensatz von 30,00 € je Stunde gezahlt.

- (2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale von höchstens 60,00 € je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.  
Der Selbstständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens kann durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder durch eine schriftliche Erklärung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden.
- (3) Eine Ersatzzahlung entfällt, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKGG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (5) Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 15,00 € erstattet.
- (6) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (7) Ein Ersatz von Kinderbetreuungskosten erfolgt nicht für die in § 1 Abs. 3 genannten Zeiträume, für die Verdienstaussfall ersetzt wird.

**§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Verdienstaussfall für selbständige ehrenamtliche Feuerwehrleute im Bereich der Stadt Menden(Sauerland) vom 22.06.2016 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 18.01.2024

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



Medizinisches  
Versorgungszentrum Neuenrade – AöR

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, 30. Januar 2024 um 18:00 Uhr,  
findet  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade,  
eine Sitzung des Verwaltungsrates  
des MVZ Neuenrade statt.

Die Sitzung beginnt mit dem nichtöffentlichen Teil  
und wird gegen 18:45 Uhr mit dem öffentlichen Teil  
fortgesetzt.

## T a g e s o r d n u n g

### **Nichtöffentlicher Teil**

- 1. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 22.08.2023**
- 2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 22.08.2023**
- 3. Anträge zur Tagesordnung**
- 4. Anfragen und Mitteilungen**

### **5. Personalangelegenheiten**

- 6. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR zum 31.12.2023**

### **7. Veröffentlichung von Beschlüssen**

#### **Öffentlicher Teil**

- 8. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 22.08.2023**
- 9. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums Neuenrade - AöR vom 22.08.2023**

### **10. Anträge zur Tagesordnung**

### **11. Einwohnerfragestunde**

### **12. Anfragen und Mitteilungen**

- 13. Halbjahresbericht für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023**

### **14. Wirtschaftsplan 2024**

### **15. Einwohnerfragestunde**

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 18.01.2024

gez.  
Antonius Wiesemann  
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



### Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

#### 24. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 29.01.2024, 17:00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal, Zi. 62,  
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena.

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 11.12.2023
2. Anfragen der Einwohner
3. Mitteilungen
4. Anfragen

##### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 11.12.2023
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.), 16.01.2024

Kober  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn**

Dienstag, 30.01.2024 17:00 Uhr  
Saalbau Letmathe,  
Von-der-Kuhlen-Straße 35, 58642 Iserlohn

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einwohnerfragen
- 3 Umbesetzung in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 3.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien; hier: Beirat für Inklusion DS10/2661
- 4 Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 7./8. Mai 2024 in Neuss hier: Benennung von Delegierten und Gästen DS10/2682
- 5 Verabschiedung Wirtschaftsplan 2024 des Kommunalen Immobilien Management DS10/2664
- 6 Entwurf Wirtschaftsplan 2024 Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn DS10/2656
- 7 Märkische Stadtbetriebe Iserlohn/Hemer (AöR); hier: Wirtschaftsplanung 2024 DS10/2531
- 8 Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt DS10/2702
- 9 Beschlusscontrolling Rat der Stadt DS10/2703
- 10 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 11 Beantwortung von Anfragen
- 12 Anfragen

##### Nichtöffentliche Sitzung

- 13 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
- 14 Haushaltsangelegenheiten
- 15 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung

- 16 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 17 Beantwortung von Anfragen
- 18 Anfragen
- 19 Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Iserlohn, 19.01.2024

Michael Joithe  
Bürgermeister



#### **Amtliche Bekanntmachung**

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

#### **Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen**

##### **Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte**

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und sofern eine Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- 2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art

des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- 3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Widerspruchsrechte**

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
9. Sterbedatum

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben gemäß § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte**

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hemer, 02.01.2024

gez.  
Der Bürgermeister  
Christian Schweitzer

#### **Bekanntmachung der Stadt Plettenberg**

#### **Allgemeinverfügung der Stadt Plettenberg gemäß §§ 1, 3 und 14 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) aus Anlass der Sprengung eines Schornsteins unter der Adresse Königstr. 57, 58840 Plettenberg**

Gemäß den §§ 1, 3 und 14 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet die Stadt Plettenberg als zuständige örtliche Ordnungsbehörde zur Abwehr einer bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Folgendes an:

#### **I.**

Der nachfolgend beschriebene (in der angefügten Karte durch seine rote Umrandung gekennzeichnete) Sperrbereich I wird temporär evakuiert, das heißt, Bewohner und sonstige in den Gebäuden Königstraße 73, 84, 86 und 88 in 58840 Plettenberg aufenthaltsfähige Personen und alle auf sonstigen Flächen im Freien des Sperrbereichs I aufenthaltsfähigen Personen müssen den **Sperrbereich I am Donnerstag, dem 01.02.2024, spätestens bis 11.30 Uhr verlassen haben** (für den gesamten Sperrbereich I gilt ab 11.30 Uhr ein generelles Betretungs- und Aufenthaltsverbot).

Der Sperrbereich I umfasst den in der angefügten Karte festgelegten rot umrandeten und rot hinterlegten Bereich.

Diese Karte ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Vom Sperrbereich I sind neben den in der Karte konkretisierten Freiflächen auch die nachfolgend genannten Gebäude umfasst: Königstraße 73, 84, 86 und 88 in 58840 Plettenberg, jeweils mit den zugehörigen Grundstücken – diese Gebäude und Grundstücke werden für den Zeitraum der Sprengung evakuiert.

Die im gelb umrandeten Sperrbereich II (vgl. angefügte Karte) liegenden Gebäude Königstr. 78, 80, 82 und 84a in 58840 Plettenberg müssen nicht evakuiert werden. Jedoch besteht in diesem Sperrbereich II – insbesondere aufgrund der nicht hinreichend wahrscheinlich auszuschließenden Gefahr umherfliegender Trümmerreste - ein generelles Aufenthalts- und Betretungsverbot bezüglich aller im Sperrbereich II gelegenen Flächen im Freien, d.h., Anwohner der Gebäude Königstraße 78, 80, 82 und 84a und sonstige Personen dürfen sich am **01.02.2024 spätestens ab 11.30 Uhr nicht im Freien des Sperrbereichs II aufhalten**; für den Sperrbereich II gilt insofern ein generelles Betretungs- und Aufenthaltsverbot bezüglich sämtlicher Flächen im Freien.

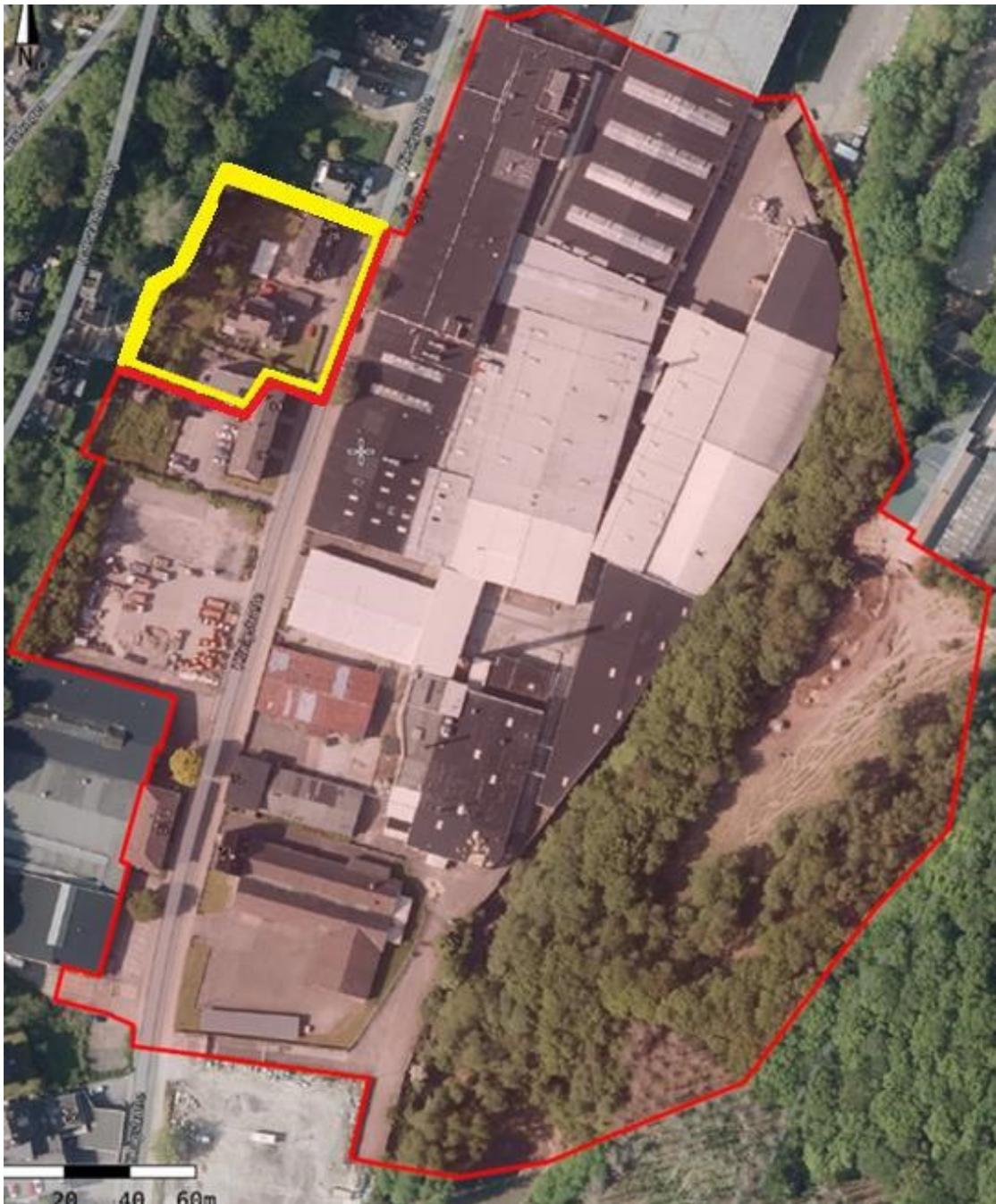
## II.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

## III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe wirksam. **Die Allgemeinverfügung gilt am Donnerstag, dem 01.02.2024, dem Tag der Sprengung. Die Anordnungen für die Sperrbereiche unter Ziffer I werden spätestens 60 Minuten nach Ausgabe des dritten Sprengsignals (drei kurze Fanfarentöne – „Sprengung beendet“) aufgehoben.**

### Karte:



## IV.

Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

### Rechtsgrundlagen:

#### **Zu I.**

§§ 1, 3 und 14 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW)

#### **Zu II.**

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

#### **Zu III.**

§ 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

#### **Zu IV.**

§§ 57 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW)

### **Begründung:**

#### **Zu I.:**

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Stadt Plettenberg ist gemäß §§ 1, 3 ff. OBG NRW die sachlich, örtlich und instanziell zuständige örtliche Ordnungsbehörde, die gemäß § 14 OBG NRW tätig wird.

Der unter der Adresse Königstr. 57 in 58840 Plettenberg aufstehende Fabrikschornstein wird am 01.02.2024 gesprengt. Der Sprengverantwortliche hat gemeinsam mit der örtlichen Ordnungsbehörde und der Bezirksregierung Arnsberg notwendige Sperrbereiche ausgewiesen. Dieser umfasst die vorstehend aufgeführten Sperrbereiche nach Maßgabe der Ausführungen zu Ziffer I. Für Personen, die sich während der Sprengung unter Missachtung der Anordnungen zu Ziffer I in den Sperrbereichen aufhalten, besteht die konkrete Gefahr einer Verletzung der geschützten Rechtsgüter Leib und Leben. In diesen Sperrbereichen kann es durch die Detonationen bei der Sprengung nach Maßgabe der Ziffer I jederzeit zu Splitterwirkungen kommen, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen bei den sich dort aufhaltenden Personen verursachen können.

Die unter Ziffer I angeordneten Maßnahmen werden in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 16 OBG NRW). Sie sind insbesondere verhältnismäßig im Sinne des § 15 OBG NRW. Ziel der ordnungsbehördlichen Anordnungen ist es, Verletzungen an Leib und Leben abzuwehren. Ziffer I dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, dieses Ziel zu fördern. Durch die Einrichtung des Sperrbereichs nach Maßgabe der Ziffer I, die Evakuierung bzw. das darin geltende Aufenthalts- und Betretungsverbot, wird den betroffenen Personen bekannt, dass eine Gefahr für ihre verfassungsmäßig höchstrangig geschützten Rechtsgüter (Leib und Leben) besteht und in welchem räumlichen Bereich dies der Fall ist. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der betroffenen Personen ihr Verhalten daran ausrichten wird und dadurch befähigt ist, der konkreten Gefahr selbstständig auszuweichen. Zugleich bietet die Anordnung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen die Grundlage für eine zwangsweise Durchsetzung gegenüber denjenigen, die ihr Verhalten nicht freiwillig daran ausrichten können oder wollen. Das Auferlegen ordnungsbehördlicher Maßnahmen nach Maßgabe der Ziffer I ist aber auch erforderlich, weil kein gleich geeignetes, milderes Mittel ersichtlich ist. In Betracht käme allenfalls ein Absehen von ordnungsbehördlichen Maßnahmen und ein informativer Appell, sich aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten. Dies wäre jedoch nicht gleich geeignet, da nicht sichergestellt werden könnte, dass ein informativer Appell von allen Betroffenen zur Kenntnis genommen und befolgt werden würde. Er könnte zudem nicht ohne Weiteres zwangsweise durchgesetzt werden und böte daher nicht ebenso zuverlässig die Gewähr dafür, dass Gefahren für Leib und Leben von Menschen in dem Sperrbereich abgewehrt werden können. Die unter Ziffer I angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass der Aufenthalt von Personen in den Sperrbereichen - im jeweils gebotenen Maße - beendet und verhindert wird.

Die unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Maßnahmen für den gelb umrandeten Sperrbereich II (Königstr. 78, 80, 82 und 84a) sind ein geeignetes Mittel, um eine konkrete Gefahr für Leib und Leben dieser Anwohner abzuwenden. Die Liegenschaften Königstr. 78, 80, 82 und 84a befinden sich entweder nicht im engeren Radius zur Sprengung ( $r < 100\text{m}$ ) oder sind von der Sprengung durch andere Gebäude in der direkten Sichtachse abgeschirmt. Eine konkrete Gefahr für Leib und Leben ist in den Gebäuden nicht gegeben, jedoch besteht auch in diesem Bereich eine nicht hinreichend wahrscheinlich auszuschließende Gefahr, auf Freiflächen im Sperrbereich II von Trümmerresten getroffen werden zu können. Der Verbleib in den Gebäuden bzw. ein Aufenthalts- und Betretungsverbot für im Freien gelegene Flächen - anstelle einer Evakuierung - stellt somit für den Sperrbereich II das mildeste geeignete Mittel zur Abwehr der konkreten Gefahr dar.

Das Gebot der Evakuierung der Objekte und Grundstücke Königstr. 73, 84, 86 und 88 (Sperrbereich I) sowie das Aufenthalts- und Betretungsverbot hinsichtlich im Freien gelegener Flächen (Sperrbereich II) verhindern, dass Personen durch umherfliegenden Trümmerreste geschädigt werden können. Die - mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem ausführenden Fachunternehmen abgestimmten - Maßnahmen sind daher zur Zielerreichung geeignet. Sie sind auch erforderlich, denn gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die Eingriffe sind auch angemessen, da die Maßnahmen zeitlich kurz befristet sind und sich nur auf den unmittelbaren Zeitraum vor und nach der Sprengung erstrecken.

Die Sperrbereiche werden mit dieser Allgemeinverfügung festgelegt. Durch die örtliche Ordnungsbehörde - unter Mitwirkung beauftragter Dritter (Verwaltungshelfer) - und die Polizei werden die getroffenen Anordnungen kontrolliert und deren Durchsetzung sichergestellt. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

#### **Zu II.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung überwiegt das private Interesse Einzelner, im Fall einer Klage von ihrer Vollziehung einstweilen verschont zu bleiben. Da bei der Sprengung die Gefahr besteht, dass ungewollt Splitter o.ä. durch die Luft fliegen und dadurch Leib und Leben einer unbekanntem Anzahl von Personen verletzt bzw. Rettungs- und Arbeitswege blockiert werden, kann es nicht hingenommen werden, dass die Wirkung der Allgemeinverfügung durch ein Rechtsmittel einzelner Personen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Klageverfahren suspendiert bleibt. Ein Klageverfahren, in dem die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung überprüft wird, kann mehrere Monate und je nach Instanzenzug auch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Das würde dazu führen, dass aller Voraussicht nach vor dem Sprengungstermin am 01.02.2024 keine gerichtliche Entscheidung ergehen und die aufschiebende Wirkung ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vorher nicht beendet werden könnte. Es müsste hingenommen werden, dass Personen irreversible Schäden erleiden und der reibungslose Ablauf der Sprengung gefährdet würde oder die Sprengung verschoben werden muss – dies würde nicht nur einen erhöhten Kostenaufwand, sondern auch einen unverhältnismäßigen organisatorischen Mehraufwand bedeuten –, obwohl die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung noch nicht geklärt ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ermöglicht es Personen, die die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung angreifen wollen, gleichwohl, gerichtliche Hilfe zu bekommen. Denn sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen und auf diesem Weg vor der Sprengung eine – wenn auch summarische – Prüfung ihrer Einwände und der Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung zu erreichen. Folglich ist ihre Rechtsposition durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nur unwesentlich verschlechtert.

**Zu III.**

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Sie gilt am Donnerstag, 01.02.2024, dem Sprengtag.

Nach § 43 Abs. 2 VwVfG NRW bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Die Anordnung unter Ziffer I wird 60 Minuten nach dem o.g. akustischen Signal aufgehoben und endet spätestens mit Zeitablauf am 01.02.2024 um 24.00 Uhr.

Die Maßnahmen werden somit nur so lange aufrechterhalten, wie sie für die Zweckerreichung erforderlich sind. Erforderliche Eingriffe werden damit so gering wie möglich gehalten.

**Zu IV.**

Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Ziffer I der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht. Die Ermächtigung hierzu findet sich in den §§ 57 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 62 VwVG NRW.

Nach § 62 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW kann die Vollzugsbehörde unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Im Hinblick auf die Freihaltung des Sperrbereichs kommt eine Ersatzvornahme als Zwangsmittel nicht in Betracht. Die Ersatzvornahme setzt nach § 59 Abs. 1 VwVG NRW voraus, dass es sich bei dem Verlassen des Sperrbereichs und dem Unterlassen des Betretens um eine vertretbare Handlung handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um höchstpersönliche Handlungen. Ein Zwangsgeld gemäß § 60 VwVG NRW ist unzweckmäßig, da dies möglicherweise gegenüber einer größeren Personenzahl erlassen werden müsste und diese namentlich nicht bekannt sein dürften. Die Zwangsgeldfestsetzung würde daher einen größeren zeitlichen Aufwand verursachen und würde die Durchsetzung der

Allgemeinverfügung so sehr verzögern, dass unter Umständen die anstehenden Sprengarbeiten verschoben werden müssten. Auch wäre unklar, ob und wie schnell das Zwangsgeld die Adressaten zu einer Änderung ihres Verhaltens bewegen würde. Folglich liegen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW für die Auswahl des unmittelbaren Zwangs als Zwangsmittel vor.

Die Auswahl des unmittelbaren Zwangs ist ermessensfehlerfrei und insbesondere verhältnismäßig. Hierbei muss zunächst ein legitimer Zweck mit der Anwendung des Zwangsmittels verfolgt werden. Vorliegend wird mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs der legitime Zweck der Abwehr von Gefahren für Leben und körperliche Unversehrtheit bei der Durchführung der Sprengung des Schornsteins Königstr. 57 sowie ein Schutz der Arbeitsabläufe und erforderlichen Notfalleinsätze verfolgt.

Weiter muss der unmittelbare Zwang dazu geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen. Mit dem Verbringen von Personen aus dem durch die Sprengung gefährdeten Bereich o. ä. durch Anwendung unmittelbaren Zwangs wird das Ziel der Gefahrenabwehr erreicht. Ein milderer Mittel als die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist nicht erkennbar. Ein weniger belastendes Zwangsmittel, wie beispielsweise die Festsetzung eines Zwangsgeldes ist nicht gleich geeignet die getroffenen Anordnungen in der Kürze der Zeit am Tag der Sprengung durchzusetzen (s.o.).

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist auch angemessen. Der Schutz verfassungsrechtlich höchst-rangig geschützter Rechtsgüter (Leben und körperliche Unversehrtheit) während der Durchführung der Sprengung sowie das öffentliche Interesse an einer reibungslosen Sprengung und an der Funktionsfähigkeit von Rettungseinsätzen überwiegt das private Interesse Einzelner, von einer unmittelbaren Einwirkung auf ihren Körper verschont zu bleiben. Der unmittelbare Zwang wird nur während eines kurzen Zeitraums und so schonend ausgeübt, dass die allgemeine Handlungsfreiheit sowie die körperliche Unversehrtheit dadurch möglichst wenig beeinträchtigt werden. Demgegenüber können durch die effektive Durchsetzung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen irreversible gesundheitliche Folgen für eine unbestimmte Zahl von Menschen sowie eine zeitliche Verzögerung der Sprengung, die eine Verlängerung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen nach sich ziehen würde, verhindert werden. Somit ist das angedrohte Zwangsmittel auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Plettenberg, 22.01.2024

In Vertretung	Im Auftrag
Steinhoff	Spiegel
Städt.	Städt.
Verwaltungsdirektor	Oberverwaltungsrat

*Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <https://notfallseite.sit.nrw/plettenberg/> eingesehen werden.*



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.